

§ 21 WKG Organe

WKG - Wirtschaftskammergesetz 1998

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

Organe der Landeskammern sind:

1. der Präsident,
 2. das Präsidium,
 3. das Erweiterte Präsidium,
 4. das Wirtschaftsparlament
- sowie in jeder Sparte
5. der Spartenobmann,
 6. das Spartenpräsidium
und
 7. die Spartenkonferenz.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at